

Kommission Wettkämpfe

Versuchsbewilligung gemäss Art. 237 der Wettkampfordnung (WO)

Einsatz des elektronischen Systems „Sportident“

Das elektronische System Sportident (SI) ist 1998 und 1999 versuchsweise an zahlreichen OL eingesetzt worden. Der Versuch wird um ein Jahr bis Ende 2000 verlängert. Die Regeln für den Versuch werden auf Grund der bisherigen Erfahrungen angepasst. Sie lauten jetzt wie folgt:

1. SI darf im Jahre 2000 an allen OL für Postenkontrolle und Zeitmessung benützt werden (WO Art. 114.4).
2. In der Ausschreibung und in den Weisungen ist auf den Einsatz des SI-Systems und allenfalls damit verbundene Kosten für die Läufer hinzuweisen.
3. Der Veranstalter hat an jedem OL, der mit SI durchgeführt wird, das Merkblatt der Kommission Wettkämpfe aufzulegen. Es ersetzt eine ausführliche Erläuterung des SI-Systems in den Weisungen (WO Art. 114.4). Der Ablauf des SI-Einsatzes ist in den Weisungen zu erläutern, soweit er vom normalen Ablauf abweicht, z.B. bei grosser Distanz zwischen Ziel und Auswertung oder bei Auswertung erst in der Garderobe (WO Art. 70.1s).
4. Dieselbe SI-Card darf am selben Wettkampf nur von einem einzigen Läufer oder Team verwendet werden.
5. Der Läufer ist selbst dafür verantwortlich, dass seine SI-Card am Start gelöscht ist.
6. An jedem Posten müssen mindestens eine SI-Posteneinheit und eine Lochzange auf demselben Pfahl oder Brett fest montiert sein (WO Art. 114.2).
7. Nimmt der Läufer das Licht- oder das Tonsignal der SI-Posteneinheit wahr, so darf er annehmen, die SI-Posteneinheit funktioniere. Es muss dafür sorgen, dass seine SI-Card lang genug in der SI-Posteneinheit bleibt, damit die Postenquittung auf der SI-Card gespeichert wird.
8. Nur wenn die SI-Posteneinheit nicht funktioniert oder fehlt, ist mit der Lochzange in ein R-Feld auf der Laufkarte zu lochen. Fehlen R-Felder, so ist links oben auf der Vorderseite der Laufkarte zu lochen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf eine Zeitgutschrift oder auf Annullierung des Laufes (WO Art. 159, 202).
9. Die Zeitmessung darf auf der Ziellinie mit dem SI-System erfolgen, ausgenommen wenn die Einlaufreihenfolge entscheidet (WO Art. 139). In diesem Fall kann die Zeitmessung 5 bis 10 m nach der Ziellinie mit dem SI-System erfolgen.
10. An Schweizer Meisterschaften muss ein vom SI-System, von seiner Auswertung und von ihrer Stromversorgung vollständig unabhängiges Reservesystem für Zeitmessung und Einlaufkontrolle dauernd betrieben werden. An Nationalen OL muss ein solches Reservesystem dauernd bereit sein und bei Bedarf sofort in Betrieb genommen werden (WO Art. 133, 137).
11. Der Läufer ist selbst dafür verantwortlich, dass er seine SI-Card nach dem Passieren der Ziellinie rechtzeitig am richtigen Ort auswerten lässt. Dabei hat er unaufgefordert auf allfällige Mängel seiner Postenquittungen hinzuweisen, z.B. Lochen auf der Laufkarte, defekte SI-Posteneinheiten.
12. Voraussetzung für die Klassierung eines Läufers ist, dass seine SI-Card alle Postenquittungen richtig enthält, oder dass, bei Fehlen oder Nichtfunktionieren von SI-Posteneinheiten, seine Laufkarte am richtigen Ort die entsprechenden Lochungen zeigt. Für eine Klassierung bei fehlenden Postenquittungen gelten WO Art. 142 und 143. Demnach kann ein Läufer, der seine SI-Card verloren hat, nicht klassiert werden.
13. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, die in den SI-Posteneinheiten gespeicherten Informationen nach dem Lauf auszuwerten. Fehlt eine Postenquittung auf der SI-Card eines Läufers, ist sie aber in der SI-Posteneinheit vorhanden, so liegt in der Regel ein Fehler des Läufers vor (zu kurze Kontaktzeit SI-Card — SI-Posteneinheit), und er wird nicht klassiert.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen der WO widersprechen, haben sie Priorität. Bestimmungen der WO über Kontrollkarte, Lochungen usw. gelten sinngemäss.

Für das Jahr 2001 wird die WO mit entsprechenden Bestimmungen für elektronische Kontrollsysteme ergänzt werden.

22.12.1999